



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 27. Mai 2021

Seite 1 von 2

An alle
Kreise und kreisfreien Städte
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 -
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Landkreistag NRW
Städtetag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

Jörn Henkel
Telefon 0211 855-3383
Telefax 0211 855-3159
joern.henkel@mags.nrw.de

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Leistungen für die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, im BKG, in der Sozialhilfe und im Asylbewerberleistungsgesetz – Nachhilfeangebote nach § 11 Coronaschutzverordnung NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der ab dem 28. Mai 2021 geltenden Fassung der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) sind die Nachhilfeangebote nicht mehr explizit aufgeführt. Vielmehr fallen die Angebote zur Lernförderung jetzt unter den § 11 CoronaSchVO NRW. Dort ist nur noch allgemein von Bildungsangeboten die Rede (siehe auch § 11 Absatz 1 CoronaSchVO). Zwar ist eine zahlenmäßige Begrenzung der Teilnehmenden an der Nachhilfe nicht mehr vorgesehen, aber es sind weiterhin die Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten (siehe § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 CoronaSchVO).

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Welche Angebote in den einzelnen Kreisen bzw. kreisfreien Städten zulässig sind, richtet sich nach der jeweiligen Inzidenzstufe (§ 11 Absatz 2 bis 4 CoronaSchVO). Wenn für das Land die Inzidenzstufe 1 festgestellt wurde, ist auch für Innenangebote kein negativer Testnachweis erforderlich.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium


Ist für die Zulassung des Bildungsangebots das Vorliegen eines Schnelltests oder Selbsttests erforderlich, muss es sich um ein in der Corona-Test-Quarantäneverordnung (siehe Anhang) vorgesehenes Testverfahren handeln. Für den negativen Testnachweis ist § 7 CoronaSchVO maßgeblich. Der Negativtest muss von einer der in Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (Negativtest, siehe hierzu insbesondere auch § 3 und § 4a CoronaTestQuarantäneVO).

Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebots vorbehaltlich der strengeren Anforderung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes höchstens 48 Stunden zurückliegen. Nehmen Personen an einer beaufsichtigten Schultestung teil, gilt § 7 Absatz 1 Satz 5 CoronaSchVO.

Für Personen, die durch eine Impfung immunisiert wurden oder genesen sind, ist § 7 Absatz 2 CoronaSchVO einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Jörn Henkel)